



Satzung

Name, Sitz und Zweck

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "*Schützenverein 1925 Lünen Süd und Umgebung e. V.*" und hat seinen Sitz in Lünen Süd.
2. Seine Farben sind schwarz/weiß/grün.
3. Er ist beim Amtsgericht Lünen (*aktuell Dortmund*) im Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes von 1861 e. V.
4. Er gliedert sich in Kompanien. Der vereinseigene Spielmanszug ist den Kompanien gleichgestellt.

§ 2

Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen (Schießständen) und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
2. Förderung des Bürgersinns, der Eintracht, der vereinsinternen Geselligkeit, des Frohsinns und der Heimatpflege sowie würdiger Abhaltung der traditionellen Schützen- und Volksfeste.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder

Wegfall seines bisherigen Zwecks verfällt das Vermögen an den Stadtsporverband Lünen 50 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mitgliedschaft

§ 7

1. Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder kann jeder männliche und weibliche Einwohner des Stadtteils Lünen Süd sowie der näheren und weiteren Umgebung werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit.
3. Personen, die sich um den Schützenverein Lünen Süd langjährig besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Präsident, der nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenmitglied ernannt wird, ist Ehrenpräsident. Ein Regimentskommandeur, der nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenmitglied ernannt wird, ist Ehrenoberst. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Ehrenmitglieder haben im Vorstand und in den Mitgliederversammlungen beratende Stimme. Ehrenpräsident und Ehrenoberst sind in allen Organen stimmberechtigt.
4. Ordentliche Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind durch die Ernennung nicht von der Beitragszahlung befreit und deshalb auch voll stimmberechtigt.

§ 8

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit den Beiträgen von mehr als drei Monaten oder wenn es wegen sonstiger Verbindlichkeiten im Rückstand geblieben ist und auch auf die schriftliche Aufforderung des Vorstandes seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,

- b) rechtskräftig zu entehrender Strafe verurteilt worden ist,
 - c) den satzungsmäßigen Verpflichtungen in grober Weise nicht nachgekommen ist,
 - d) sich hartnäckig den auf Ordnung und Sicherheit gerichteten Anordnungen widersetzt hat.
3. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
 4. Der Vorstand kann für die Sachfindung einen Ehrenrat bilden, der dem Vorstand das Ergebnis der Ermittlung mitteilt.

Beiträge

§ 9

1. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr und ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Monatsbeiträge sind mindestens den vom Westfälischen Schützenbund e. V. empfohlenen Mindestbeiträgen anzupassen und monatlich im voraus zu zahlen.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen.

Vereinsorgane

§ 10

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 11

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Jugendhauptausschusses und dessen Stellvertreter, dem Vereinsschießwart, dem Sozialwart, dem amtierenden Schützenkönig/-kaiser, dem Regimentskommandeur, dem Bataillonskommandeur, den Kompanieführern, dem Spielmanszugführer und dem Jugendwart.
Das Amt des Sozialwartes kann mit dem des stellvertretenden Geschäftsführers mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in Personalunion geführt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus dem Präsidenten, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
Schriftliche Erklärungen namens des Vereins mit

verbindlicher Wirkung gegenüber Dritter bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder nach BGB § 26.

3. Der Vorstand hat die Befugnis, im Verhinderungsfall die Ausführung von Geschäften auf andere Mitglieder zu delegieren.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf dessen Amtszeit ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten planmäßigen Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Organe und Abteilungen des Vereins.
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben.
 - c) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Außerdem ist er für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

6. Der Präsident, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer, der Schatzmeister sowie der Regimentskommandeur und König/Kaiser haben das Recht, an den Sitzungen der Organe und der sonstigen Abteilungen beratend teilzunehmen.

Mitgliederversammlung

§ 12

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, spätestens im März, statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden, wenn sie
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung erfolgt schriftlich. Der Vorstand kann die Kompanien beauftragen, die Einladungen und

die Tagesordnung an die jeweiligen Kompanieangehörigen zuzustellen. Etwaige Portokosten werden vom Verein erstattet.

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- In der Mitgliederversammlung werden die Vorstandswahlen gemäß § 15 vorgenommen, der Bericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegengenommen und über die Entlastung des Vorstandes beschlossen.
- Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder und die zu Ehrenmitglieder ernannten ordentlichen Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall vertritt ihn sein Stellvertreter.
- Über die Versammlung ist vom Geschäftsführer eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der auch der genaue Inhalt der gefassten Beschlüsse usw. zu ersehen ist. Sie ist vom Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Bei Abwesenheit des Geschäftsführers und seines Stellvertreters ernannt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Vereinsjugendhauptausschuss

§ 13

- Für den Bereich des Jugendsports wird ein Vereinsjugendhauptausschuss gebildet. Der Vereinsjugendhauptausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- Der Vereinsjugendhauptausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- Der Vereinsjugendhauptausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten und für die zweckmäßige Verwendung der, der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

Abstimmungen

§ 14

- Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Anträge auf Schluss der Debatte sind sofort zur Abstimmung zu bringen.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen

stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. § 18 darf in seinem Wesensgehalt nicht geändert werden.

- Die Abstimmungen werden offen durch Handzeichen vorgenommen. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann auf Antrag die geheime und schriftliche Abstimmung beschließen.

Wahlen

§ 15

- Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann auf Antrag die geheime schriftliche Wahl beschließen.
- Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre;
Ausnahmen: Der Vereinsschießwart und dessen Stellvertreter sowie der Vorsitzende des Jugendhauptausschusses und dessen Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Es ist in folgender Reihenfolge zu wählen:

Im ersten Jahr

- der Präsident
- der stellvertretende Schatzmeister
- der Kommandeur des ersten Bataillons.

Im zweiten Jahr:

- der Geschäftsführer
- der stellvertretende Präsident
- der Regimentskommandeur

Im dritten Jahr:

- der Schatzmeister
- der stellvertretende Geschäftsführer
- der Kommandeur des zweiten Bataillons.

- Der Vereinsschießwart und dessen Vertreter werden im jährlichen Wechsel von der Vereinssportkommission gewählt.
- Der Vorsitzende des Jugendhauptausschusses und dessen Vertreter werden im jährlichen Wechsel von der Jugendversammlung gewählt.
- Der Regimentskommandeur wird in der Offiziersversammlung gewählt.
- Die Bataillonskommandeure werden von den Offizieren der betreffenden Bataillone gewählt.
- Die Kompanieführer und der Spielmannszugführer werden von den Kompanieangehörigen bzw. den Spielleuten gewählt. Eine Amtsdauer wird nicht festgelegt.

- Die Wahlen sind so zeitig vorzunehmen, dass sie der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden können.

Beförderungen

§ 16

Beförderungen werden ausgesprochen:

- bis zum Hauptgefreiten vom Kompanieführer,
- vom Unteroffizier bis zum Oberfeldwebel vom Bataillonskommandeur. Die Vorschläge zur Beförderung sind dem Bataillonskommandeur vom Kompanieführer mindestens eine Woche vor der Beförderung schriftlich mit eingehender Begründung vorzulegen.
- Der Hauptfeldwebel wird von der Kompanie gewählt und vom Bataillonskommandeur bestätigt.
- Mit dem Erringen der Vereinskönigs-/kaiserwürde erfolgt die Beförderung zum Leutnant, sofern der betreffende Schützenbruder nicht bereits Offizier ist. Mit dem Ende der aktiven Regentschaft erhält er den nächst höheren Offiziersrang. Auf dem dann folgenden Schützenfest wird er zum Hauptmann befördert, ohne ein entsprechendes Amt inne zu haben. Beim nächsten Schützenfest, d.h. also nach insgesamt 2 Amtsperioden Ex-Regentschaft, wird er zum Major befördert. Weitere Beförderungen als Ex-König/-Kaiser gibt es nicht. Ein Ex-Schützenkönig bzw. Ex-Kaiser, der bereits Oberstleutnant ist, wird nicht zum Oberst befördert. Es gibt im Verein nur zwei Oberste, den Präsidenten und den Regimentskommandeur.

Die Beförderungen werden auf dem Schützenfest vom Regimentskommandeur im Namen des amtierenden Schützenkönigs/-kaisers ausgesprochen.

- Die Beförderungen zum Offizier und die weiteren Beförderungen in der Offizierslaufbahn werden nur einmal im Jahr auf dem Ausmarsch vor dem Schützenfest bzw. auf dem Königsball vorgenommen. Anträge zur Beförderung sind von den Kompanieführern, von den Bataillonskommandeuren und vom Regimentskommandeur schriftlich mit eingehender Begründung der Offiziersversammlung vorzulegen.

Die Offiziersversammlung stimmt über jeden Antrag einzeln ab. Der Vorgeschlagene hat während der Beratung und der Abstimmung den Raum zu verlassen, damit Einwendungen in aller Offenheit vorgetragen und beraten werden können.

Vereinsarbeit

§ 17

- Das sportliche Schießen erfolgt nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes.
- Die Schützenfeste werden nach der vom Vorstand besonders aufzustellenden Festordnung gefeiert, und zwar in der Regel alle zwei Jahre.
- Die Schützenfestdauer wird vom Vorstand festgelegt. Bei der Vorbereitung usw. sind ihm Kommissionen (Festausschuss) behilflich.
- Der für die Feier vom Schützenfest erforderliche Hofstaat wird vom Vorstand bestimmt.

Auflösung des Vereins

§ 18

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert worden ist.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich und offen vorzunehmen.

Inkrafttreten

§ 19

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie tritt mit Wirkung vom **1. Juli 1991** in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01. Januar 1978 außer Kraft gesetzt.

Schützenverein 1925 Lünen Süd und Umgebung e. V.

gez. H. Vodisek

(Präsident)

gez. K. Stankowski

(Geschäftsführer)

Diese Abschrift wurde am 1998 erstellt und in 2012 entsprechend der Rechtschreibreform aktualisiert..